SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG BEBAUUNGSPLAN NR. 78 "WALDSCHNEISE OST", 2. ÄNDERUNG (DOPPELHAUS) **VERFAHRENSVERMERKE** Zeichenerklärung / Festsetzungen zur Planzeichnung 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom 10.11.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungs- Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO) beschlusses ist am 19.11.2008 erfolgt. ~~~ WR GR 200 m2 Reine Wohngebiete 2. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Ziff, 1 BauGB verzichtet. /ED 3. Die Umwelt- und Planungsausschuss hat am 10.11.2008 den Entwurf der Nutzungsschalone Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. [Art der Festsetzung: Reines Wohngebiet] [Grundfläche als Dezimalzahl: 200 m²] WR 22°-48° 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.11.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 17 Vollgeschosse als Höchstmaß: II∦ED im Dreieck nur Einzel- oder Doppelhäuser 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) FH 9,00 m über 22°-48 und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.11.2008 bis zum [o: offene Bauweise] [Dachneigung 22° - 48°] 29.12.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. FH 9,00 m über Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen Firsthöhe 9.00 m über das angrenzende Geh-, Fahr- und Leitungsrechtl während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) gemacht werden können, am 19.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Henstedt-Ulzburg, den 22.01.2009. Siegel 4 Sonstide Planzeicher (Bürgermeister) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die (§ 9 Abs. 7 BauGB) Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.01.2009 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Henstedt-Ulzburg, den 22.01.2009 Siegel (Bürgermeister) Nachrichtliche Übernahme Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind 7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.01.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.01.2009 gebilligt. 5. Darstellungen ohne Normcharakter Henstedt-Ulzburg, den 22.01.2009. Siegel Vorhandene Gebäude PLANZEICHNUNG Teil A (Bürgermeister) o-o Vorhandene Flurstücksgrenzen M 1:1000 8. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) z.B. 17 Flurstücksbezeichnung ES GILLT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. (BauNVO) VOM 23 JANUAR 1990 IN DER Alle Maße sind in Meter angegeben Siegel Henstedt-Ulzburg, den 22.01.2009 FASSUNG VOM 22, APRIL 1993 (BGBL I S. 466) (Bürgermeister) 9. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen **TEXT TEIL B** Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. **ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A** In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 1.1, Nr 3.1, Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Nr.4.1 - 4.5, 5.3, 5.4 und 6. werden für den Änderungsbereich Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. übernommen. Die Satzung ist mithin am 29.01.2009 in Kraft getreten. Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 2.1, Nr 5.1, . Siegel Henstedt-Ulzburg, den 30.01.2009. 5.2 und 5.5 sind für den Änderungsbereich nicht anzuwenden.